

Entwurf

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Verordnung über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 3 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I 137/2004, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. Juni 1977, mit der die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz festgelegt werden, Amtsblatt für das Eichwesen, Nr. 358/1977, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs. 1 wird der Satzteil „§ 2 Z 7“ durch „§ 2 Abs. 1 Z 3“ ersetzt.*
2. *In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bureau international de l’Heur (BIH)“ durch „Bureau international des poids et mesures (BIPM)“ ersetzt und nach „Zeitählgungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976“ wird die Wortfolge „in der Fassung BGBl. Nr. 52/1981“ eingefügt.*
3. *In § 1 Abs. 5 wird die Buchstabenfolge „UTI“ durch „UT1“ und die Buchstabenfolge „BIH“ durch „BIPM“ ersetzt.*
4. *In § 2 wird der Satzteil „§ 2 Z 8“ durch „§ 2 Abs. 2 Z 3“ ersetzt.*
5. *In § 3 Z 2 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.*
6. *In § 3 Z 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 und 5 angefügt:*
 4. *„Network Time Protocol“ Server zur Zeitsynchronisation von Computern über das Internet und*
 5. *eine fälschungssichere zertifizierte digitale Zeitsignatur (Qualifizierter Zeitstempeldienst).“*
7. *§ 4 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ in § 4 entfallen.*